

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Übertragung der Haushaltsreste 2014

Bezug:

Anlagen: 0 Anlage 1 Vermögenshaushalt u. Sonderrechnungen Haushaltsausgabereste 2014
Anlage 2 Vermögenshaushalt Haushaltseinnahmereste 2014
Anlage 3a Verwaltungshaushalt Budgetergebnisanalyse 2014
Anlage 3b Verwaltungshaushalt Budgetreste 2014 u. vorgesehene Verwendung im Jahr 2015

Beschlussantrag:

1. Vermögenshaushalt

- a) Die in der Anlage 1 in der Spalte 6 aufgeführten nicht gebundenen **Haushaltsausgabereste** des Vermögenshaushalts werden in Höhe von insgesamt **5.106.123,27 €** in das Haushaltsjahr 2015 übertragen. Die Gesamtsumme der im Vermögenshaushalt übertragenen Haushaltsausgabereste beträgt **37.714.855,28 €**.
- b) Bei den in der Anlage 2 in der Spalte 6 aufgeführten Haushaltsstellen des Vermögenshaushalts werden **Haushaltseinnahmereste** in Höhe von insgesamt **6.795.963,38 €** gebildet.

2. Sonderrechnungen

- a) In den Sonderrechnungen "Sanierungsgebiet Östlicher Altstadtrand", „Sanierungsgebiet Lustnau-Süd" und „Sanierungsgebiet Südliches Stadtzentrum" werden die in der Anlage 1 genannten Haushaltsausgabereste übertragen. Die Gesamtsumme der in der Sonderrechnung übertragenen Reste beträgt **3.976.289,40 €**.
- b) Haushaltseinnahmereste werden in Höhe von **1.819.051 €** gebildet (Anlage 2, Spalte 6).

3. Verwaltungshaushalt

Die in Anlage 3b in der Spalte 8 dargestellten zur Übertragung in das Jahr 2015 vorgesehenen Budgetreste des Verwaltungshaushalts in Höhe von insgesamt **3.570.100,17 €** werden zur Kenntnis genommen. Beim Sammelnachweis 2 werden Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt **1.665.974,54 €** gebildet und in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.

Finanzielle Auswirkungen (in €)	Gesamtbetrag	davon gebunden	davon ungebunden
a) Vermögenshaushalt:			
Haushaltsausgabereste: (Anlage 1)	37.714.855,28	32.608.732,01	5.106.123,27
Haushaltseinnahmereste: (Anlage 2)	-6.795.963,38	-	-
Haushaltsbelastung (Saldo):	30.918.891,90	32.608.732,01	5.106.123,27
b) Sonderhaushalt:			
Haushaltsausgabereste: (Anlage 1)	3.976.289,40	3.976.289,40	-
Haushaltseinnahmereste: (Anlage 2)	-1.819.051,00	-	-
Haushaltsbelastung (Saldo):	2.157.238,40	3.976.289,40	-
c) Verwaltungshaushalt:			
Haushaltsausgabereste, Budgetreste: (Anlagen 3a u. 3b)	3.570.100,17	2.570.121,92	999.978,25
Haushaltsausgabereste SN 2: (Anlage 3b)	1.665.974,54	807.281,95	858.692,59
Haushaltsbelastung (Summe):	5.236.074,71	3.377.403,87	1.858.670,84

Ziel:

Übertragung von nicht im Haushaltsjahr 2014 verbrauchten Ausgabeansätzen des Verwaltungs-, Vermögens- und der Sonderrechnungen in das Haushaltsjahr 2015 sowie der im Haushaltsjahr 2014 noch nicht realisierten Einnahmeansätze des Vermögenshaushalts und der Sonderrechnungen durch die Bildung von Haushaltresten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Nach dem Grundsatz der zeitlichen Bindung gelten die Haushaltsansätze des Haushaltsplans für ein Haushaltsjahr. Das bedeutet, dass Ausgabeansätze, die bis zum Jahresabschluss nicht verbraucht sind, grundsätzlich als erspart gelten. Mit den Regelungen, dass bestimmte Ausgabe- und Einnahmeansätze des Haushaltsplans übertragbar sind, lässt das Haushaltsrecht von diesem Grundsatz Ausnahmen zu. Damit soll erreicht werden, dass die Haushaltsmittel, die am Jahresende noch nicht realisiert sind, im Folgejahr in Anspruch genommen werden können.

Die Übertragung der Ausgabe- und Einnahmeansätze in das folgende Haushaltsjahr erfolgt durch die Bildung von Haushaltseinnahme- bzw. Haushaltsausgaberesten.

2. Sachstand

2.1 Zulässigkeit und Wirkung von Haushaltsresten

Haushaltsausgabereste können in allen Haushaltsteilen, also im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie in den Sonderrechnungen "Sanierungsgebiet Östlicher Altstadtrand", „Sanierungsgebiet Lustnau-Süd“ und „Sanierungsgebiet Südliches Stadtzentrum“ gebildet werden. Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist dagegen ausschließlich in den Investitionshaushalten zulässig, also im Vermögenshaushalt und in den Sonderrechnungen, die jeweils einen besonderen Teil des Vermögenshaushalts darstellen.

Die Bildung von Haushaltsresten dient der Buchführung zur Jahresabgrenzung. Haushaltsausgabereste werden als Ausgaben gebucht und belasten damit das Ergebnis des Jahres, in dem sie gebildet werden. Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten bewirkt das Gegenteil: Haushaltseinnahmereste entlasten das Haushaltsjahr, in dem sie gebildet werden und verbessern damit das Jahresergebnis.

2.2 Vermögenshaushalt und Sonderrechnungen: Haushaltsausgabereste

(siehe Anlage 1 zur Vorlage)

Gemäß § 19 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Das Verfahren der Mittelübertragung entspricht dem der Vorjahre. In der Anlage 1 zur Vorlage sind alle Haushaltsausgabereste zusammengestellt, die zur Übertragung in das Jahr 2015 vorgesehen sind.

Die Zuständigkeit für die Bildung von Haushaltsresten ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zu § 95 Gemeindeordnung (GemO). Die Zuständigkeiten sehen wie folgt aus:

a) Gebundene Ausgabereste:

Für die Übertragung von Ausgabeansätzen, zu deren Lasten am Jahresende bereits Rechtsverpflichtungen bestehen, ist die Fachbeamtin für das Finanzwesen zuständig.

Bei diesen Mitteln hat der Gemeinderat im Rahmen eines Einzelbeschlusses bereits über deren Verwendung entschieden und es wurden bereits Aufträge oder Bestellungen getätigt. In der Anlage 1 sind die gebundenen Haushaltsausgabereste in der **Spalte 5** ausgewiesen.

b) **Nicht gebundene Ausgabereste:**

Bei den Haushaltsausgaberesten, für die bis zum Jahresende noch keine Verpflichtung eingegangen wurde, spricht man von nicht gebundenen Ausgaberesten. Die Zuständigkeit für deren Übertragung richtet sich nach der allgemeinen Bewirtschaftungsbefugnis. Die Verwaltung legt die Übertragung dieser Ausgabereste dem Gemeinderat zur Entscheidung vor. In der Anlage 1 sind die ungebundenen Ausgabereste in der **Spalte 6** ausgewiesen. Die Reste sind zur Weiterführung der jeweiligen Maßnahmen erforderlich.

In der Gesamtsumme sollen im **Vermögenshaushalt** insgesamt **37.714.855,28 €**, in den **Sonderrechnungen 3.976.289,40 €** übertragen werden.

2.3 Vermögenshaushalt und Sonderrechnungen: Haushaltseinnahmereste (siehe Anlage 2 zur Vorlage)

Gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO dürfen Haushaltseinnahmereste für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, für Beiträge und ähnliche Entgelte sowie für Aufnahmen von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist. Die Entscheidung über die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für Zuweisungen, Zuschüsse sowie Beiträge u. ähnliche Entgelte ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Bei Einnahmen aus Krediten richtet sich die Entscheidungsbefugnis nach den Regelungen der Hauptsatzung.

In der Anlage 2 sind in der **Spalte 6** die Einnahmen dargestellt, die im Jahr 2014 noch nicht eingegangen sind und deshalb als Haushaltseinnahmereste in das Jahr 2015 übertragen werden sollen. In der Gesamtsumme werden im **Vermögenshaushalt 6.795.963,38 €** und in den **Sonderrechnungen 1.819.051 €** übertragen. Es handelt sich überwiegend um noch nicht fällige oder abgerechnete Zuwendungen Dritter. Bei Einnahmeansätzen, für die beispielsweise noch keine verbindlichen Zuschussbescheide vorliegen, wurden keine Haushaltseinnahmereste gebildet.

2.4 Verwaltungshaushalt: Haushaltsausgabereste (siehe Anlagen 3a u. 3b zur Vorlage)

Nach § 19 Abs. 2 GemHVO können im Verwaltungshaushalt die für übertragbar erklärten Ausgabeansätze in das Folgejahr übertragen werden.

Der Haushaltsplan 2014 enthält die Bestimmung, dass am Jahresende nicht verbrauchte Budgetreste des Verwaltungshaushalts auf Antrag bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 € in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Darüber hinaus können die im Verwaltungshaushalt am Jahresende gebundenen Mittel der Budgets in das Folgejahr übertragen werden. Beide Übertragungsmöglichkeiten gelten nur, sofern der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

Zu den Übertragungen der Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushalts hat die Verwaltung 2 Anlagen erarbeitet:

a) **Anlage 3a Budgetergebnisanalyse 2014 -**

Wie setzen sich die Budgetreste zusammen?

In dieser Anlage, die erstmals in Zusammenhang mit der Übertragung der Haushaltsreste 2013 vorgelegt wurde, werden die Budgetergebnisse des Jahres 2014 nach bewirtschaftenden Organisationseinheiten dargestellt und analysiert. Die Anlage gibt darüber Auskunft, wie die Budgetüberschüsse des Jahres 2014 zustande kommen. Der Spalte 4 der Tabelle kann entnommen werden, in welchen einzelnen Budgetarten Überschüsse oder Defizite entstanden sind. Die Ursachen für diese Abweichungen sind in Spalte 6 erläutert. Die Budgetergebnisse sind noch nicht endgültig. Durch Abschlussbuchungen können sich noch Verschiebungen ergeben.

b) **Anlage 3b Budgetreste 2014 und vorgesehene Verwendung -**

Für welche Zwecke werden die Budgetreste im Jahr 2015 verwendet?

Die Budgetreste und Ausgabereste der Sammelnachweise werden in dieser Anlage in der bisher üblichen Form dargestellt. Ausgewiesen werden pro Organisationseinheit die im Jahr 2014 zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets sowie die vorläufigen Budgetergebnisse. Die Spalte 8 enthält die Budgetreste, die zur Übertragung vorgesehen sind. Diese Anlage gibt darüber Auskunft, für welchen Verwendungszweck die Budgetreste im Haushaltsjahr 2015 vorgesehen sind.

In der Gesamtsumme werden im **Verwaltungshaushalt Budgetreste** von insgesamt **3.570.100,17 €** übertragen, davon 999.978,25 € an nicht gebundenen und 2.570.121,92 € an gebundenen Resten. Die budgetrechtlichen Bestimmungen des Haushaltsplans 2014 sind damit eingehalten.

Beim **Sammelnachweis 2 Gebäudeunterhaltung** werden **1.665.974,54 €** an Haushaltsausgaberesten in das Jahr 2015 übertragen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, dem Beschlussantrag zu folgen.

4. Lösungsvarianten

Vermögenshaushalt und Sonderrechnungen – Haushaltsausgabereste

Die nicht gebundenen Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts und der Sonderrechnungen können ganz oder teilweise von der Übertragung ausgeschlossen werden.

5. Finanzielle Auswirkung

Wie bereits unter Nr. 2.1 erläutert, wird das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2014 durch die Bildung von Haushaltsausgaberesten belastet und durch Haushaltseinnahmereste verbessert.

Die Verwaltung arbeitet derzeit am Jahresabschluss 2014. Es sind noch nicht alle Abschluss-

arbeiten vorgenommen. Die nachfolgend gemachten Angaben zum voraussichtlichen Jahresergebnis sind deshalb noch vorläufig. Nach Buchung der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Mittelübertragungen im Verwaltungshaushalt kann von einer Zuführungsrate des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt von rund 13,6 Mio. € ausgegangen werden. Gegenüber der ursprünglich im Haushalt 2014 veranschlagten Zuführungsrate von 11,3 Mio. €. Die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe 15,8 Mio. € reduziert sich damit auf voraussichtlich rund 14,1 Mio. €. Hierbei sind die Mehrausgaben an die KST berücksichtigt. Die Abrechnung der GWG steht aus, dies führt erfahrungsgemäß noch zu Veränderungen.

6. Anlagen

- Anlage 1: Vermögenshaushalt und Sonderrechnungen: Haushaltsausgabereste 2014
- Anlage 2: Vermögenshaushalt und Sonderrechnungen: Haushaltseinnahmereste 2014
- Anlage 3a: Verwaltungshaushalt: Budgetergebnisanalyse 2014
- Anlage 3b: Verwaltungshaushalt: Budgetreste 2014 und vorgesehene Verwendung im Jahr 2015